



Stans, 10. Juli 2018  
**Nr. 488**

Volkswirtschaftsdirektion. Zusatzvereinbarung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 07.01.2005 (IVLW). Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Der Entwurf des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) wurde am 29. September 2017 vom Parlament verabschiedet. Es setzt den Verfassungsartikel (Art. 106 BV) über die Geldspiele um, der am 11. März 2012 mit rund 87% der Stimmen und von allen Ständen angenommen wurde. Im Geldspielgesetz werden die bisherigen beiden Gesetze, das bisherige Spielbankengesetz und das Lotteriegesezt, in einem Erlass zusammengefasst, mit dem Ziel, eine kohärente Regelung des gesamten Geldspielbereichs zu schaffen. Gegen den Entwurf des Geldspielgesetzes ergriffen verschiedene Kreise das Referendum.

### **1.2**

Das Schweizer Stimmvolk hat am 10. Juni 2018 mit 72,9 Prozent dem Geldspielgesetz zugestimmt. Am 15. Juni 2018 endete die Vernehmlassung der Verordnungen zum Geldspielgesetz. Der Bundesrat wird spätestens im November 2018 die Verordnungen verabschieden und das neue Bundesgesetz über die Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) auf den 1. Januar 2019 in Kraft setzen.

### **1.3**

Der Prozess der Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW) ist weit fortgeschritten. Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (FDKL) wird das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) voraussichtlich im November 2018 zuhanden der Ratifikationen in den Kantonen beschliessen, mit dem Ziel, dieses auf den 1. Juli 2020 in Kraft zu setzen. Ein gleichzeitiges Inkrafttreten wurde zwar ursprünglich angestrebt, erweist sich aber als nicht realisierbar.

### **1.4**

Das neue Geldspielgesetz (BGS) löst eine Revision der IVLW aus, deren Prozess bereits weit fortgeschritten ist. Die ursprüngliche Idee, das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) gleichzeitig mit dem BGS auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen, erweist sich aufgrund Komplexität und erneutem Anpassungsbedarf infolge erster Vernehmlassung zwischenzeitlich als unrealistisch. Vom 2. Juli bis 15. Oktober 2018 läuft die zweite Vernehmlassung zum GSK, da nach der ersten Vernehmlassung doch wesentliche Anpassungen nötig waren. Gleichzeitig gehen auch die Regionalkonkordate in die Vernehmlassung. Geplant ist, dass im November 2018 das GSK und die Regionalkonkordate für die Ratifikation in den Kantonen freigegeben werden können, mit dem Ziel, das GSK auf den 1. Juli 2020 in Kraft zu setzen.

## 1.5

Mit Schreiben vom 15. Juni 2018 stellte die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesez (FDKL) den Kantonsregierungen eine Zusatzvereinbarung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW) zu, mit dem Ziel, dass die Zusatzvereinbarung zeitgleich mit dem BGS auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten kann.

## 2 Erwägungen

### 2.1

Das neue Geldspielgesetz (BGS) enthält verschiedene Übergangsbestimmungen für die Inhaber/innen von Veranstalter- und Spielbewilligungen (vgl. Art. 141 - 143 BGS). Für die Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen im Bereich Kleinspiele (Art. 144 BGS) und im Bereich Verwendung von Reingewinnen (Art. 145 BGS) wird den Kantonen zwei Jahre gewährt. Im BGS fehlt eine Übergangsfrist für die Anpassungen des interkantonalen Rechtes. Mit der Zusatzvereinbarung wird dieser Missstand behoben und sichergestellt, dass in der Übergangszeit kein Regelungsvakuum besteht.

Des Weiteren besagt das neue Geldspielgesetz in Art. 105 BGS, dass die Kantone, welche auf ihrem Gebiet Grossspiele zulassen wollen, über ein Konkordat eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (interkantonale Behörde) schaffen. Das GBS regelt weiter die Aufgaben und Befugnisse der interkantonalen Behörde. Das bereits bestehende Konkordat bezeichnet die Lotterie- und Wettkommission als die gemeinsame Zulassungs- und Aufsichtsbehörde für gesamtschweizerisch oder interkantonal durchgeführte Lotterien und Wettkommission als die gemeinsame Zulassungs- und Aufsichtsbehörde für gesamtschweizerisch oder interkantonal durchgeführte Lotterien und Wetten. Unter Geltung des BGS werden der interkantonalen Behörde nebst ihren bisherigen (in der IVLW übertragenen) Aufgaben insbesondere im Bereich der Zulassung und Aufsicht automatisiert, online oder interkantonal durchgeführte Geschicklichkeitsspiele und für die Bekämpfung nicht autorisierter Angebote zusätzliche Aufgaben und Befugnisse zugewiesen.

### 2.2

Die IVLW hat auch nach Inkrafttreten des BGS weiterhin Geltung. Ab Inkrafttreten des BGS werden allfällige dem neuen Bundesrecht widersprechende Bestimmungen der IVLW ohne Weiteres derogiert. Die Lotterie- und Wettkommission und die übrigen mit der IVLW geschaffenen Behörden werden ihre bereits mit der IVLW übertragenen Aufgaben weiterhin wahrnehmen, gestützt auf die IVLW und das neue Bundesrecht. In den folgenden zwei Bereichen schafft die ins Recht gelegte Zusatzvereinbarung für die Übergangszeit Klarheit:

#### 2.2.1 Bezeichnung der interkantonalen Behörde

Art. 105 BGS besagt, dass die Kantone, welche auf ihrem Gebiet Grossspiele zulassen wollen, über ein Konkordat eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (interkantonale Behörde) schaffen. Das Gesetz fordert deshalb die Kantone auf, eine interkantonale Behörde einzusetzen. Die Kantone haben bereits mit der IVLW eine solche Behörde eingesetzt (Comlot).

Die Lotterie- und Wettkommission (Comlot) besteht - einschliesslich ihres Präsidenten - aus fünf Mitgliedern, wovon je zwei Mitglieder aus der französischsprachigen und deutschsprachigen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienischsprachigen Schweiz stammen.

Die Comlot setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

- Jean-François Roth, Rechtsanwalt, ehemaliger Regierungsrat JU, Präsident
- Bruno Erni, Ehemaliger Geschäftsführer der Stiftung Berner Gesundheit
- Professor Jean-Marc Rapp, Dr. h.c., Honorarprofessor und emeritierter Rektor der Universität Lausanne, ehem. Präsident der Association Européenne des Universités (EUA)
- Kathrin Hilber, lic. phil., Selbständige Beraterin und Mediatorin, ehemalige Regierungsrätin SG
- Raffaele de Rosa, Dr. rer. pol., Direktor des Ente Regionale per lo Sviluppo del Bellinzonese e Valli

Als Folge der mit dem BGS erfolgten Kompetenzverschiebungen wird die Lotterie- und Wettkommission ab Inkrafttreten des BGS u.a. auch im Bereich der automatisiert oder online oder interkantonal durchgeführten Geschicklichkeitsspiele Zuständigkeiten wahrnehmen. Diese Zuständigkeiten wurden ihr von Seiten der Kantone noch nicht formal übertragen. Deshalb soll mit Art. 1 der Zusatzvereinbarung klargestellt werden, dass die Lotterie- und Wettkommission die interkantonale Behörde gemäss Art. 105 BGS ist und demzufolge sämtliche gemäss Bundesrecht der interkantonalen Behörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt.

### **2.2.2 Gewährleistung der vom BGS geforderten Unabhängigkeit der interkantonalen Behörde**

Gemäss Art. 106 BGS übt die interkantonale Behörde ihre Tätigkeit unabhängig aus. Die geltenden Bestimmungen der IVLW gehen bezüglich Unabhängigkeit weniger weit als das neu in Kraft tretende Bundesrecht. Gemäss Botschaft zum Geldspielgesetz muss zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der interkantonalen Behörde auch das Gremium, welches die Mitglieder der interkantonalen Behörde ernennt, von den Veranstalterinnen von Geldspielen unabhängig sein (BBI 2015 8485). Aus Gründen der Transparenz sollen die für das Funktionieren der mit der IVLW eingesetzten Organe zentralen Vorgaben zur Unabhängigkeit (welche auch ohne entsprechende Regelung in der Zusatzvereinbarung Geltung haben) in der Zusatzvereinbarung abgebildet werden. In Art. 2 Abs. 1 verpflichten sich daher die Kantone, in die FDKL inskünftig nur noch Mitglieder zu entsenden, welche die strengeren bundesrechtlichen Anforderungen erfüllen. In Art. 2 Abs. 2 wird klargestellt, dass – soweit während der Übergangszeit Ersatzwahlen notwendig werden – diese unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit erfolgen müssen.

### **2.3 Gesetzliche Grundlage**

Gemäss Art. 60 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Nidwalden erlässt der Landrat in Form des Gesetzes alle allgemeinverbindlichen Vorschriften, welche Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen bestimmen (Ziff. 1); alle grundlegenden Bestimmungen über Zuständigkeit, Organisation und Verfahren der öffentlichen Gewalten (Ziff. 2). Er genehmigt interkantonale Verträge mit rechtsetzendem Inhalt gemäss Abs. 1 und 2 (Art. 60 Abs. 2 KV).

Die Zusatzvereinbarung regelt in Art. 1, dass die Lotterie- und Wettkommission die interkantonale Behörde gemäss Art. 105 BGS darstellt und deshalb neu die zuständige interkantonale Behörde ist. Dies bedeutet, dass grundlegende Bestimmungen über die Zuständigkeit bzw. Organisation der öffentlichen Gewalten betroffen sind, was die Genehmigung des Landrats nötig macht.

Zudem ist festzuhalten, dass das Geldspielgesetz vorschreibt, dass die Kantone, welche auf ihrem Gebiet Grossspiele zulassen wollen, eine interkantonale Behörde schaffen (Art. 105

BGS). Wenn nun mit der Lotterie- und Wettkommission eine interkantonale Behörde gemäss Art. 105 BGS geschaffen wird, zeigt dies auf, dass die Kantone auf ihrem Gebiet Grossspiele zulassen wollen bzw. sicher nicht ausschliessen möchten. Das stellen allgemeinverbindliche Vorschriften dar, welche Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen bestimmen (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 KV), was zusätzlich die Genehmigung des Landrats benötigt (Art. 60 Abs. 2 KV).

Die Zusatzvereinbarung ist folglich durch den Landrat zu genehmigen (Art. 60 Abs. 2 KV).

## 2.4 Terminplan

Regierungsrat	10.07.2018
Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)	22.08.2018
Landratsbeschluss, unter Vorbehalt Referendumsfrist	26.09.2018
Fakultatives Referendum (2 Monate)	03.10.2018 – 03.12.2018

## Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, der Zusatzvereinbarung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Volkswirtschaftsdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Arbeitsamt
- Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

